

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00589 vom 7. Januar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00589

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00589 du 7 janvier 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00589 del 7 gennaio 2021

Regeste

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe Kein Anspruch auf Durchführung einer öffentlichen Verhandlung i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK oder einer mündlichen Verhandlung i.S.v. § 59 Abs. 1 VRG (E. 1.3). Nichteintreten auf die Anträge betreffend Versetzung in eine andere Justizvollzugsanstalt und Entschädigung sowie auf den aufsichtsrechtlichen Antrag (E. 1.4-1.7). Die Disziplinarstrafe erfolgte, weil der Beschwerdeführer versucht habe, Aufseher unter Körpereinsatz aus seiner Zelle zu drängen, ihnen gedroht und sie beschimpft und beleidigt habe (E. 3.1). Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nicht in Zweifel zu ziehen (E. 4). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit (E. 5). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 4.1

Vorab ist auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen, denen der Beschwerdeführer, wie aus der Schilderung seiner Vorbringen hervorgeht, nichts Substanzielles entgegenhält (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG).

E. 4.2

Mit der im Rekursverfahren eingelegten "Comic-Zeichnung" scheint der Beschwerdeführer geltend machen zu wollen, dass er anlässlich der Kontrolle der Kioskeinkäufe gegenüber den drei Beamten (oder "Agenten") "ganz normal" und nicht aggressiv gewesen sei. Anscheinend hätten die Oliven gefehlt. Es seien dann weitere drei "Agenten" hinzugekommen, wofür der Beschwerdeführer keinen Grund gesehen habe. Er habe eine kleine Bewegung zur Seite gemacht ("keine Gewalt, keine Verletzung, kein Blut"), darauf seien die Beamten gegangen, nach fünf Minuten in der Ausrüstung zurückgekommen und hätten ihn in den Arrest geführt. Darauf war die Vorinstanz insofern eingegangen, als sie zu Recht ausführte, für die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Disziplinarverfehlungen sei nicht nötig, dass schwere Gewalthandlungen vorkämen, Blut fliesse oder Personen verletzt würden.

E. 4.3

Aus den Ausführungen des Beschwerdeführers ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen erfundenen, erlogenen, willkürlichen oder sonstwie unrechtmässig erstellten Sachverhalt. Daran ändert auch nichts, dass er den Inhalt des Stammblasses als Märchen bezeichnet. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, anzugeben, er sei anlässlich der Kontrolle vom 12. Juni 2020 nicht aggressiv gewesen und habe noch nie Gewalt gegen Personal in der JVA C angewandt oder diesem gedroht. Das allein macht die Schilderung im Rapport vom

12. Juni 2020 nicht unglaubwürdig. Immerhin waren insgesamt sechs Aufseher am Vorfall beteiligt, und es besteht kein Hinweis darauf, dass der Verfasser des Rapports vom 12. Juni 2020 den Vorfall vom selben Tag erfunden oder beschönigt hätte. Zur Beschimpfung der Beteiligten und zur verbalen Gewaltandrohung anlässlich des Vorfalls sowie anschliessend über den Zellenruf äusserte sich der Beschwerdeführer nicht. Immerhin ist die über den Zellenruf getätigte Wortwahl ausgesprochen anstössig, wie übrigens Äusserungen im Zusammenhang mit der vermuteten Rache der "bösen Hexen" auch, was die Glaubhaftigkeit der Darstellung im Rapport vom 12. Juni 2020 eher erhöht. Auch in der Anhörung vom 12. Juni 2020 schilderte er nicht, wie sich der Vorfall aus seiner Sicht abgespielt habe, vielmehr äusserte er sich nicht dazu und verweigerte das Essen. An einer schlüssigen Darstellung des Vorfalls aus seiner Sicht fehlt es denn auch bis heute, weshalb auf die Darstellung der Vorinstanz abzustellen ist. Ein Beweisverfahren zur Klärung des Sachverhalts erscheint daher nicht notwendig.

E. 4.4

Die vom Beschwerdeführer vermutete "Verschwörung" der für ihn in verschiedener Hinsicht zuständigen Mitarbeiterinnen des Beschwerdegegners ist wohl damit zu erklären, dass diese ihn betreffende Entscheide trafen, die ihm nicht behagten. In der Eingabe vom 6. Juli 2020 hatte der Beschwerdeführer bereits eine "Deutsche Verschwörung" vermutet, weil mehrere Mitglieder des Aufsichtspersonals deutscher Nationalität waren. Verschwörungsgedanken sind daher nicht neu, indessen nicht geeignet, den festgehaltenen Sachverhalt infrage zu stellen.

E. 4.5

Insgesamt sind die Vorbringen in der Beschwerde nicht geeignet, vom wohlbegründeten Entscheid der Vorinstanz abzuweichen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts der beschriebenen Umstände muss die Beschwerde als aussichtslos erachtet werden. Entsprechend kann dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden (§ 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.